

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 43.

Ausgegeben zu Allenstein, am 25. Oktober 1913.

1913.

Inhalt:

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 563. Turnlehrerprüfung an der Turnanstalt Spandau.
 Nr. 564. Acetylenapparate der Firma Breuer, Köln a. Rh.
 Nr. 565. Acetylenapparate Type A und I.
 Nr. 566. Genehmigung zur Uebertragung von Unterstützungsansprüchen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

- Nr. 567. Ernennung zum Amtsvorsteher.
 Nr. 568. Abänderung einer Polizeiverordnung.

Nr. 569. Zusatz zum Regulativ für die innere Einrichtung der Rehrbezirke.

Nr. 570 u. 571. Ernennung zu Standesbeamten.
 Nr. 572. Umänderung des Namens der Landgemeinde Dorotowo in „Darethen“.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 573. Auslosung von ost- u. westpr. Rentenbriefen.
 Nr. 574. Auslosung v. Reidenburger Kreisanzleihscheinen.
 Nr. 575. „Löhener“
 Nr. 576 u. 577. Umgemeindungen im Kreise Osterode.
 Nr. 578. Vortragsturse für Landwirte am Kaiser Wilhelm's Institut zu Bromberg.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

563. Für die im Jahre 1914 an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 9. März, und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1914, Meldungen anderer Bewerber bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar f. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeipräsidenten hier selbst bis zum 1. Januar f. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 30. September 1913.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Von Bremen.

564. Die durch Erlaß vom 25. Juli d. Js. (III. 6973) zugelassenen Acetylenapparate der Firma Breuer's Metallwerk G. m. b. H. in Köln a. Rh. sind in drei Größen zugelassen worden, und zwar Größe 0 und 2" mit einer Gesamtkarbidfüllung von 2 kg und Größe „Gebe 4" von 4 kg.

Um Irrtümern vorzubeugen, bemerke ich, daß die in der Zusammenstellung obengenannten Erlasses

angegebenen Zahlen 2×2, 3×2 und 2×4 so zu verstehen sind, daß die 2 kg Apparate bei zweimaliger bzw. dreimaliger Füllung die darunter vermerkten Stundenleistungen ergeben, ebenso der 4 kg Apparat die angegebene Stundenleistung bei zweimaliger Füllung erreicht.

Berlin W. 9, den 27. September 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

L. W. 1384.

N.-Nr. III 8672.

565. Die Firma Deutsche Licht-Industrie in München hat beantragt, ihren Deli-Acetylenapparaten für komprimierte Karbidkörper Type A und I zu Beleuchtungszwecken dieselben Vergünstigungen wie den Karbid- und Beagidapparaten zu gewähren, ferner die Type B zu technischen Zwecken in Arbeitsräumen zuzulassen und die Besitzer solcher Apparate nach Type B unter den im § 27 der neuen Acetylenverordnung genannten Voraussetzungen von der wiederholten Anzeige bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in anderen Polizeibezirken zu befreien. Die Betriebsprüfungen der in den anliegenden Druckfachen dargestellten Apparate einschließlich der zur Verwendung gelangenden Patronen aus präpariertem Karbid (sogen. Deli-Karbidpatronen) durch den Deutschen Acetylenverein haben zu Bedenken keinen Anlaß gegeben, so daß die beantragten Vergünstigungen unter Beachtung der in den zugehörigen Beschreibungen aufgeführten Sicherheitsvorschriften gewährt werden können.

Solche Apparate müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Bayerischen Dampfseilrevisionsvereins erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung,

die laufende Fabrikationsnummer, die Höchstofffüllung an präpariertem Karbid (Type A — 1 kg, Type I — 2 kg, Type B — 4 kg), die größte Dauerleistung in Stundenliter (für Type A und I je 50 Liter, für Type B 200 Liter), die Typennummer (Type A — Nr. 3, Type I — Nr. 4, Type B — J 28) sowie für die Beleuchtungsapparate die Zahl der anzuschließenden Flammen von 10 Litern Stundenverbrauch (5 Flammen) vermerkt sind. Als Wasservorlage ist bei den Schweißapparaten die vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 47 versehene zu verwenden (vergl. die Erlasse vom 23. Dezember 1910 und 13. April 1911, S. 4 und 131).

Ich erjuche, das hiernach Erforderliche in der üblichen Weise zu veranlassen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 27. Mai 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

J.-Nr. III. 4788.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis. Auf Grund des § 21 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid (Amtsblatt 1906 S. 290 ff.) will ich die Ausnahme von den Bestimmungen des § 1, insofern eine wiederholte Anzeige in Frage kommt, und des § 2, insofern die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für die vorerwähnten Acetylenapparate für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch allgemein zulassen, wenn der Eigentümer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige mit dem Nachweis der Zulassung des Apparattyps durch das Ministerium für Handel und Gewerbe der Polizeibehörde seines Wohnsitzes erstattet hat und eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung mitführt.

Alenstein, den 15. Oktober 1913.

I. W. 1227.

Der Regierungs-Präsident.

566. Auf Grund des § 499 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 35 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 137) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, daß die Genehmigung zur Uebertragung von Unterstützungsansprüchen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes durch die unter Nr. 5 der Bekanntmachung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 7. Dezember 1911 (III. 6734. I. 7715 M. f. S. — Ic. 2722 M. d. S. — I, A, Ia, 4641 M. f. S.) bezeichneten Gemeindevorstände erfolgt. Die Bestimmung unter Nr. 7 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1911 wird im Einvernehmen mit den Herren Ministern des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch aufgehoben.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich um Veröffentlichung dieses Erlasses in den Amtsblättern. Berlin W. 9, den 8. Oktober 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und die königlichen Oberbergämter.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

567. Für den Amtsbezirk Gr. Schmückwalde Nr. 33 des Kreises Osterode habe ich den Rittergutsbesitzer Kauf in Kl. Schmückwalde auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 11. Oktober 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Regierungspräsidenten usw.

568.

Polizeiverordnung

betreffend Abänderung

- a) der Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen vom 11. März 1903 über die Beförderung von Personen auf Fahrzeugen, welche durch Dampf-, Petroleum-, elektrische Motore oder andere gleichartige Triebwerke fortbewegt werden, soweit hierbei die masurischen Wasserstraßen von den Schleusen in der Angerapp bis nach Johannisburg in Frage kommen, (Amtsblatt von Gumbinnen 1903 Seite 80);
- b) meiner Polizeiverordnung vom 11. Mai 1911 über die Ergänzung vorbezeichneter Polizeiverordnung (Amtsblatt von Allenstein 1911 Seite 138).

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 werden unter Zustimmung des Bezirksausschusses die unter a und b angeführten Polizeiverordnungen wie folgt abgeändert:

§ 1. Jedes Fahrzeug der im § 1 der oben unter a aufgeführten Polizeiverordnung bezeichneten Art ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Tragfähigkeit hat an Stelle eines Handkahn ein Faltboot aus Segeltuch mit einem Fassungsraum von 2 Personen sowie mindestens 3 Korkwesten in stets brauchbarem Zustande mitzuführen.

§ 2. Für Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschrift gelten die Bestimmungen des § 16 der Polizeiverordnung vom 11. März 1903.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1913 in Kraft.

Alenstein, den 14. Oktober 1913.

I. U. 1981.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Jachmann.

569. Der § 3 des Regulativs für die innere Einrichtung der Kreisbezirke (Befähigung zum Bezirks-Schornsteinfeger, seine Anstellung und Entlassung) vom 24. November 1911, abgedruckt im Stück 48 des Amtsblatts für 1911 erhält hinter dem 4. Absatz „Angestellte Bezirks-Schornsteinfeger usw.“ folgenden neuen Absatz:

Der Regierungs-Präsident kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen eine frühere Bewerbung gestatten.

Allenstein, den 16. Oktober 1913.

I. Z. a. 1400. Der Regierungs-Präsident.
570. Für den Standesamtsbezirk Allenstein Stadt habe ich den besoldeten Stadtrat **Haubold** zum ersten, den Bürgermeister **Schwarz** zum zweiten und den Büroassistenten **Uhlisch** hier zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 17. Oktober 1913.

Der Regierungs-Präsident.

571. Für den Standesamtsbezirk Gr. Köllen, Nr. 11, im Kreise Köffel, habe ich den Hauptlehrer **Schröter** in Gr. Köllen zum Standesbeamten und den Gemeindevorsteher **Ordmann** in Gr. Köllen zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 20. Oktober 1913.

Der Regierungs-Präsident.

572. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1913 zu genehmigen geruht, daß der Name der im Landkreise Allenstein belegenen Landgemeinde **Dorotowo** in „**Darethen**“ umgeändert wird.

Allenstein, den 10. Oktober 1913.

I. C. 2606. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

573. Die 125. Auslosung der Ost- und Westpreussischen 4 % Rentenbriefe Lit A—D, sowie die 41. Auslosung der 3½ % Rentenbriefe Lit. L—O und die 9. Auslosung der 4 % Rentenbriefe AA—D1) werden nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in Gegenwart von Abgeordneten der Provinzial-Vertretungen und eines Notars am **Donnerstag, den 13. November d. Js., vormittags 9½ Uhr** im Zimmer 10 der Königl. Rentenbank hier selbst, Tragheimer Pulverstraße 5, öffentlich vorgenommen werden, was hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Königsberg, den 10. Oktober 1913.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

574. Bei der am 9. Juni d. Js. stattgefundenen Auslosung von 4 %igen Meidenburger Anleihscheinen, welche auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Oktober 1885 in Höhe von 80 000 Mark ausgegeben wurden, sind folgende Nummern gezogen:

Buchstabe B. Nr. 18, 28, 31, 33 und 34 über je 500 M. = 2500 M.

„ C. „ 22 u. 56 über je 200 M. = 400 M.

Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum **2. Januar 1914**.

Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihscheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreis-kommunalkasse, dem Bankhause **S. A. Samter Nachf.** in Königsberg i. Pr., der Kur- und Neumärkischen

Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin und der Bank der Ostpr. Landschaft in Königsberg und Allenstein.

Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem **1. Januar 1914** auf.

Gleichzeitig werden nachstehend aufgeführte Nummern der Kreisankleihscheine, die bereits früher ausgelost, bisher aber nicht eingelöst sind, veröffentlicht:

II. Ausgabe Buchstabe B Nr. 190 über . . 300 M.
 C Nr. 6 u. 28 ü. je 150 M.
 IV. „ „ A „ 3 über . . 1000 M.
 „ „ „ C Nr. 76, 77 u. 78 ü. je 200 M.

Meidenburg, den 12. Juli 1913.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Meidenburg.

J. B.: v. M e c h o w, Regierungs-Assessor.

575. Bei der am 6. Mai 1913 stattgefundenen Auslosung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 11. August 1884 verausgabten Kreisankleihscheine sind folgende Nr. gezogen:

Littr. A. Nr. 37 über 1000 Mark
 Littr. A. Nr. 39 über 1000 Mark
 Littr. A. Nr. 89 über 1000 Mark
 Littr. A. Nr. 117 über 1000 Mark
 Littr. A. Nr. 73 über 1000 Mark
 Littr. B. Nr. 26 über 200 Mark
 Littr. B. Nr. 42 über 200 Mark

Dieselben werden den Besitzern zum **2. Januar 1914** mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Kreisankleihscheinen vorgeschriebenen Kapitalbeträge vom **2. Januar 1914** bei der hiesigen Kreis-kommunalkasse gegen Quittung der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem **3. Januar 1914** fälligen Zinsscheinen nebst den Talons bar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten werden.

Vom **3. Januar 1914** hört die Verzinsung der ausgelosten Kreisankleihscheine auf.

Löben, den 10. Mai 1913.

Der Kreis Ausschuß.

576. Beschluß. Auf den Antrag der Kgl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Allenstein vom 26. Juni 1913 — S.-Nr. III. H. c. 2802 — hat der Kreis Ausschuß in seiner heutigen Sitzung auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Land-gemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständ-nisse mit den Beteiligten beschlossen, die dem König-lich Preussischen Staat (Forstverwaltung) gehörigen, im Gemeindebezirk Kurken gelegenen Parzellen und zwar:

a) Artikel-Nr. 1, Kartenblatt-Nr. 1, Parzellen-Nr. 1, 2, 2¹, 3, 4, 5, 216/6, 7, 8, 9, 27, 145, 149, 150, 151, 195/152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 300/23, 301/23, 302/24, 302/25, 303/25, 304/26, 305/23, 339/163, 356/138 usw., 357/144 usw., 359/143, 361/147, 365/152, 367/146, zu 369/165 usw., zu 369/165

u. s. w., aus 146, aus 146, aus 194/152 aus 147 in einer Größe von 207,6778 Hektar (Kurkenmühle) von dem Gemeindebezirk Kurken abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Maranherheide zu vereinigen.

b) Artikel-Nr. 1, Kartenblatt-Nr. 1, Parzellen-Nr. 135 und 136 (Insel im großen Kernos-See) in einer Größe von 1,9230 Hektar von dem Gemeindebezirk Kurken abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Kurken zu vereinigen.

Osterode Ostpr., den 3. September 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Osterode Ostpr.

J.-Nr. I. 5006. R. A. L. S. A d a m e t z.

577. Beschluß. Auf den Antrag der Kgl. Spezialkommission zu Allenstein v. 27. Juni 1913 Nr. 125 beschließt der Kreisaußschuß auf Grund des § 2 Abs.

4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnisse mit den Beteiligten, die dem Königl. Preussischen Staat (Forstverwaltung) gehörigen im Gemeindebezirk Thomajshainen gelegenen Parzellen Artikel 43 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 14, 289/18, 320/18, 321/19, 322/34, 448/58, 59, 447/66, 446/68 etc., 293/19, 340/199, 449/201, 2, 4, 6, 5 in einer Gesamtgröße von 51,2010 Hektar Holzung, Acker, Weide und Wege mit 20,32 Tlr. Reinertrag und 5,86 Mark Grundsteuer von dem Gemeindebezirk Thomajshainen abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Jablonken zu vereinigen.

Osterode Ostpr., den 3. September 1913.

Der Kreisaußschuß.

J.-Nr. I. 5009. R. A. L. S. A d a m e t z.

578.

Vortragskursus

für praktische Landwirte am Kaiser Wilhelms Institut für Landwirtschaft in Bromberg
in der Zeit vom 27. bis 29. Oktober 1913.

Stundenplan.

Stunde	Montag, den 27. Oktober.	Dienstag, den 28. Oktober.	Mittwoch, den 29. Oktober.
10-11	Prof. Dr. Schander. Durch welche Mittel begggen wir dem Auftreten der Blattrollkrankheit u. ähnlichen Kartoffelkrankheiten.	Dr. Weber. Die bisherige Bekämpfung der Schweinepest, der Schweinejuche und des Ferkeltypus.	Dr. Wolff. Neuere Erfahrungen über Forstschädlinge und ihre Bekämpfung.
11-12	Dr. Pfeiler. Was ist Schweinepest, Schweinejuche und Ferkeltypus.	Dr. Vogel. Gründüngung.	Dr. Treibich. Wolkenbildung, Gewitter und Regenverteilung.
12-1	Prof. Dr. Gerlach. Die Ergebnisse der diesjährigen Versuche auf dem Versuchsgute Mocheln.	von Manstein. Neuere Methoden der Bodenbearbeitung	Dr. Pfeiler. Ein neuer Weg zur Bekämpfung der ansteckenden Schweinekrankheiten.
4-5	Baurat Richter. Der Vegetationsfaktor Wasser.	Krause. Hagelschäden.	
5-6	Prof. Dr. Gerlach. Die Ergebnisse der diesjährigen Versuche auf dem Versuchsgute Mocheln.	Dr. Schiforra. Erfolge der Pflanzenzüchtung.	
8-10	Diskussionsabend.	Diskussionsabend.	

Das Honorar beträgt für den Kursus 5 Mark.

Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Direktor des Kaiser Wilhelms Instituts.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Stück 42.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder $\frac{1}{4}$ Bogen kosten 10 Pf. und von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Bogen 5 Pf. Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der Königl. Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.